



Beitragsordnung des Vereins Weinheimer Meisterkreis - nachfolgend Verein genannt -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und bei Bedarf zusätzliche Gebühren wie z.B. Aufnahmegebühren oder andere Gebühren.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 50 Euro erhoben.
2. Nach bestandener Prüfung haben die Abgänger der Bundesakademie Weinheim die Möglichkeit für die folgenden 12 Monate beitragsfrei dem Weinheimer Meisterkreis beizutreten. Nach diesem Zeitraum geht die beitragsfreie Mitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über.
3. Erfolgt der Eintritt eines Mitglieds in den Verein bis zum 30. Juni, ist für das Rumpfsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten, ansonsten der halbe Jahresbeitrag.
4. Der Beitrag wird per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung. Erteilt das Mitglied keine Einzugsermächtigung, erhebt der Verein eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro pro Jahr.
5. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass die Bankverbindung zum Zeitpunkt des Einzugs (Januar eines jeden Jahres) korrekt und das Konto gedeckt ist. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Nach der Vereinsgründung wird ein Vereinskonto eröffnet. Die Bankverbindung ergibt sich stets auch aus der Post des Vereins. Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.